

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Marxergasse 2  
1030 Wien

per E-Mail

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 7. April 2016, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

#### Zu Z 4 (§ 109 Abs. 2 Z 2 neu des Entwurfes):

In formeller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf enthaltene Formulierung der Z 4 auch in der korrespondierenden Textgegenüberstellung zu § 109 Abs. 2 Z 2 in der vorgeschlagenen Fassung Verwendung finden sollte.

#### Zu Z 12 (§ 109a Abs. 1a des Entwurfes):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass einleitend ein Absatzformat zu verwenden wäre.

#### Zu Z 13 und 18 (§ 109a Abs. 2 und § 109b Abs. 7 des Entwurfes):

Die Verwendung der Wendung „lebenslanges Lernen“ in § 109a Abs. 2 und § 109b Abs. 7 des Entwurfes entspricht zwar, wie auch in den entsprechenden Erläuterungen angemerkt wird, der Formulierung in Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (und im weiteren der Definition des Begriffs des lebenslangen Lernens in Art. 3 Abs. 1 lit. I der geänderten Richtlinie 2005/36/EG). Es könnte angedacht werden, anstelle des Begriffes „lebenslanges Lernen“ den Begriff des „lebensbegleitenden“ Lernens zu verwenden.

#### Zu Z 24 (§ 119 Abs. 2 des Entwurfes):

Die Pflichtgegenstandsbezeichnung „Mathematik“ wäre durch die Bezeichnung „Angewandte Mathematik“ zu ersetzen. § 119 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes hätte daher zu lauten: „1. allgemeinbildende Gegenstände (Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewandte Mathematik, Geschichte, Geografie, Politische Bildung, Recht sowie Bewegung und Sport),“.

Geschäftszahl: BMBF-11.411/0002-Präs.3/2016  
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer  
Abteilung: Präs.3  
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at  
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331  
Ihr Zeichen: BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Dem Verweis auf das Land- und Forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz sollte die Fundstelle bzw. die Bundesgesetzblattnummer der Stammfassung angefügt werden: „BGBI. Nr. 175/1966“.

Zu Z 25 (§ 119 Abs. 3 und 4 des Entwurfes):

Es wird zu Abs. 4 darauf hingewiesen, dass Schulversuche gemäß § 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes limitiert sind, zumal Schulversuche dort die prozentmäßigen Beschränkungen überschreiten würden. Sofern Derartiges ausgeschlossen werden soll, wäre der dortige allgemeine Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes entsprechend einzuschränken, beispielsweise auf Abs. 1 bis 3 sowie 4a und 5.

Dem Verweis auf das Land- und Forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz sollte die Fundstelle bzw. die Bundesgesetzblattnummer der Stammfassung angefügt werden: „BGBI. Nr. 175/1966“.

Zu Z 26 (§ 120 des Entwurfes samt Überschrift):

Zu § 120 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes wird eine redaktionelle Adaptierung hinsichtlich der Wendung „lit. a oder b“ angeregt. Die Z 3 hätte sohin zu lauten: „3. einer höherwertigen Ausbildung als der nach Z 1 oder 2“.

§ 120 Abs. 4 Z 2 des Entwurfes erscheint unklar. Ein Ersatz des Betriebspraktikums einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wäre im entsprechenden Landesrecht zu regeln. Es erscheint eigenartig, das Ziel (keine schul- oder ausbildungsfreie Zeiten vor dem Eintritt in die Forstfachschule) mit der „geistigen Eignung“ zu verbinden (vgl. auch die Erläuterungen und die dortigen Hinweise auf die §§ 5 und 70 des Schulunterrichtsgesetzes).

Ferner wird angeregt, dass im Gefolge der vorgeschlagenen Regelung des § 120 Abs. 4 des Entwurfes noch ein Abs. 5 unter Berücksichtigung der „Ausbildungspflicht bis 18“ angefügt wird (vgl. den in Begutachtung gewesenen Entwurf eines Jugendausbildungsgesetzes [Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden]). Ein diesbezüglicher Abs. 5 könnte lauten: „(5) Es ist jenen Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern der Vorzug zu geben, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 nachweisen.“

Zu Z 29 (§ 122 Abs. 3 des Entwurfes):

Es wird hier eine analoge Formulierung zu der vergleichbaren Bestimmung des Artikels 2 Z 4 (betreffend § 14 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) im Rahmen des in Begutachtung befindlichen Schulrechtspakets 2016 vorgeschlagen. Es wird daher eine entsprechende Adaptierung des § 122 Abs. 3 des Entwurfes angeregt: „(3) Darüber hinaus können bei Bedarf Unterrichtsveranstaltungen (einschließlich der sich daraus allenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt ergebenden Verpflichtungen wie insbesondere das Abhalten von Prüfungen) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet, allenfalls bestehende Dienstverhältnisse bleiben durch den Lehrauftrag unberührt.“

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 26. April 2016  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**